

Nutzungsordnung

für den Fernbusterminal Bremen (FBT)

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde Bremen) als Grundstückseigentümer und Eigentümer der Verkehrsanlage betreibt die BREPARK GmbH, Angaritorstraße 16, 28195 Bremen den Fernbusterminal Bremen, nachfolgend FBT. Bremen erlässt folgende Benutzungsordnung.

Allgemeine Angaben und Regelungen

Betreiber: BREPARK GmbH
Angaritorstraße 16
28195 Bremen
Telefon 0421 174710
E-Mail: Info@brepark.de

Beim FBT handelt es sich um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Busbahnhof). Bei der Einfahrt und auf dem Gelände des FBT gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), soweit nicht eine besondere Verkehrsregelung ausgeschildert ist. Auf dem gesamten Gelände des Fernbusterminals darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) gefahren werden.

Für die Benutzung der Anlagen werden Entgelte erhoben. Die Nutzungsentgelte sind der jeweils gültigen Entgeltordnung gemäß Aushang und unter www.brepark.de zu entnehmen.

Der FBT wird täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben.

Im gesamten Terminalbereich sind jegliche Verkaufs- und Werbeaktivitäten untersagt. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Erlaubnis des Betreibers.

Fahrkarten dürfen am Fernbusterminal nur in den bestehenden Verkaufsstellen angeboten werden.

Zufahrt

Die Zufahrt des FBT ist nur für Busse im Fernlinien- und Gelegenheitsverkehr (national und international) zugelassen. Das Befahren des Fernbusterminals mit anderen Fahrzeugarten als Bussen ist nicht zulässig. Diese Einschränkung gilt nicht für Polizei, Feuerwehr, Notarzt und sonstige Hilfsorganisationen sowie Wartungsfirmen und Reinigungsdiensten im Rahmen ihrer Tätigkeit am FBT.

Die Nutzung des Fernbusterminals steht allen in- und ausländischen Unternehmen innerhalb der gegebenen Leistungsfähigkeit der Anlage, der weiteren Regelungen der Benutzungs- und Hausordnung und der jeweils gültigen Entgeltordnung des FBT diskriminierungsfrei zu. Linienverkehre haben Vorrang vor Gelegenheitsverkehren. Mit Einfahrt bzw. Eintritt in das Gelände des FBT erkennt der Nutzende diese Benutzungsordnung an. Weitere Regelungen (Hausordnung, Allgemeine Geschäftsbestimmungen, gesetzliche Bestimmungen usw.) bleiben hiervon unberührt.

Mit der Einfahrt in den FBT entsteht die Zahlungspflicht.

Ruhender und fließender Verkehr wird vom Betriebspersonal der BREPARK GmbH (Betriebsleitung) überwacht und geregelt. Den Anweisungen der Betriebsleitung ist Folge zu leisten.

Der FBT verfügt über ein vollelektronisches, dynamisches Informationssystem. Die Anzeigen auf den Displays und Monitoren des Informationssystems sind von den Busunternehmen bzw. dessen Fahrer:innen zu beachten und verbindlich einzuhalten.

Nutzung der Haltestellen

Die Zuweisung der Haltestellen erfolgt durch das Betriebspersonal des Fernbusterminals. Ein Anspruch der Busunternehmen auf eine bestimmte Haltestelle besteht nicht.

Bei Einfahrt in den Fernbusterminal werden freie Haltestellen für das Ein- und Aussteigen von Reisenden und das Ein- und Ausladen von Gepäck zugewiesen. Die Benutzung der Haltestellen ist nur für den Zeitraum der Ein- und Ausstiege der Fahrgäste erlaubt. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den Haltestellen zulässig.

Die Aufenthaltszeiten an den Haltestellen können jederzeit entsprechend des jeweiligen Busaufkommens angepasst werden und sind im Regelfall auf 20 Minuten begrenzt.

Bei einem Halt in den Haltebuchten ist der Motor abzustellen.

Busse mit Anhängern haben die Haltestellen in Längsaufstellung zu nutzen.

Es stehen keine Abstellplätze für längere Standzeiten z.B. für Pausen der Fahrer:innen zur Verfügung.

Beim Rückwärtsfahren (z.B. beim Verlassen der Haltestellen) ist besonders auf umherlaufende Fahrgäste zu achten. Ein Einweiser zur Absicherung wird empfohlen. Die Warnblinkanlage ist während des Rückwärtsfahrens einzuschalten. Rückwärtsfahrende Busse haben Vorrang. Einfahrende Busse dürfen erst weiterfahren, wenn der zurücksetzende Bus sein Manöver abgeschlossen hat.

Der Bus hat an der Haltestelle (Bustasche) bis zum Ende vorzufahren.

Das Abstellen von Gegenständen auf der Fahrbahn ist nicht zulässig.

Die Busunternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass Fahrgäste die Fahrbahn nicht betreten.

Busunternehmen

Die Busunternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung auch von ihrem Personal oder ihren Beauftragten eingehalten wird.

Der Aushang des Fahrplans erfolgt durch den Betreiber des FBT. Eine eigenmächtige Anbringung von Fahrplänen ist untersagt.

Das selbständige Anbringen von Hinweis- und Werbeschildern auf dem Gelände des Fernbusterminals ist untersagt.

Der Betreiber ist rechtzeitig und umfassend über Änderungen des genehmigten Linienfahrplans sowie über kurzfristige Abweichungen bei Ankünften oder Abfahrten (insbesondere Verspätungen) zu informieren.

Die Anlagen des FBT dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Die Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Außenreinigung der Fahrzeuge sowie das Um- und Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen am FBT sind verboten.

Es besteht keine Möglichkeit zur Müllentsorgung aus den Bussen.

Es besteht keine Möglichkeit, die Bordtoiletten der Busse zu entleeren.

Eine Bewachung oder Verwahrung von Fahrzeugen wird nicht angeboten.

Haftung

Die Nutzende haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die auf dem Gelände des FBT durch ihre Fahrzeuge, ihr Personal oder anderen von ihnen beauftragten Personen verursacht werden. § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.

Die Nutzenden halten den Betreiber sowie dessen Personal von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des FBT geltend gemacht werden.

Der Betreiber haftet auch für seine Arbeitnehmer, Angestellten, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Eine Haftung des Betreibers für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht werden, ist ausgeschlossen.

Schäden müssen vor Verlassen des Fernbusterminals angezeigt werden.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere bei Behinderung oder Gefährdung anderer Nutzenden kann der Betreiber vom Verursachenden Schadensersatz fordern.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Betreiber ein Benutzungsverbot für den FBT aussprechen. Das Verbot kann auch zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen, wirkt sich dies nicht auf den Bestand der Benutzungsordnung als Ganzes aus.

Die Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Betriebs am Fernbusterminal in Kraft.